



Bern, 28. Juni 2023

Adressaten:
die Kantonsregierungen

Änderungen der Winterreserveverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2023 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **25. August 2023**.

Bei der Revision geht es um die bereits vorgesehenen Ausschreibungen für Reservekraftwerke. Solange es die Grundlage im Gesetz für Reservekraftwerke in der Reserve nicht gibt, besteht für diese in der Mittelfristperspektive eine gewisse Unsicherheit. Derweil müssen entsprechende Projekte früh lanciert werden, weil die Realisierung lange dauert. Genau deshalb sieht die heutige WResV frühzeitige Ausschreibungen für solche Projekte vor und der Start der Auktionen ist für 2023 geplant. Wegen der beschriebenen Unsicherheit besteht jedoch das Risiko, dass sich keine Investoren finden, die an den Ausschreibungen teilnehmen. Falls die Realisierung der Anlagen bzw. die Reserveintegration dereinst politisch nicht gewollt und somit scheitern sollte, würden die Projektanten auf Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten sitzen bleiben. Die WResV soll deshalb mit einem kurzen Passus ergänzt werden, wonach Kosten potenzieller Betreiber übernommen werden, namentlich für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten. Die Kosten werden, wie die restlichen Reservekosten, auf die Netzkosten des Übertragungsnetzes geschlagen. Die weiteren Revisionsbereiche betreffen eher technische Aspekte, bei denen die bisherigen Regelungen der WResV aufgrund praktischer Bedürfnisse stärker ausdifferenziert werden müssen.

Damit für die Projektanten möglichst bald Rechtssicherheit besteht, strebt der Bundesrat eine möglichst rasche Inkraftsetzung der Verordnungsrevision an. Ohne diese Sicherheit ist der Erfolg der Ausschreibungen und damit die rechtzeitige Bereitstellung der Reservekraftwerke in Frage gestellt, was wiederum die Stromversorgungssicherheit gefährdet. Aus diesem Grund wird die Vernehmlassungsdauer gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 des Vernehmlassungsgesetzes gekürzt.



Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bundesrat zur oben erwähnten Grundlage im Stromversorgungsgesetz für neue Reservekraftwerke gleichentags eine Vernehmlassung eröffnet hat.

Wir laden Sie freundlich ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen in Ihrer Stellungnahme die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Patrick Cudré-Mauroux, Leiter Sektion Energiemarkt- und Rohrleitungsrecht gerne zur Verfügung (058 469 30 64; patrick.cudre-mauroux@bfe.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Albert Rösti
Bundesrat